

STATUTEN DES TURNVEREINS UFFIKON



ALLGEMEINES

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Generalversammlung	GV
Vorstand	VS

Die verschiedenen Gruppen (Jugend, Power, Polysportiv) werden als Riege bezeichnet.

INHALTSVERZEICHNIS

1. NAME UND SITZ
2. ZWECK DES VEREINS
3. VEREINSSTRUKTUR
4. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN
5. ORGANE
 - 5.1 Generalversammlung
 - 5.2 Vorstand
 - 5.3 Riegevorstand
 - 5.4 Kommissionen
 - 5.5 RevisorInnen
6. VERWALTUNG
7. FINANZEN
8. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

1. NAME UND SITZ

Art. 1

Der Turnverein Uffikon ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Uffikon.

2. ZWECK DES VEREINS

Art. 3

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- fördert die sinnvolle und aktive Freizeitgestaltung aller Altersgruppen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Der Verein und seine Riegen sind (je nach Zugehörigkeit) Mitglied

- des Turnverbandes Luzern, Ob- u. Nidwalden
- und damit Mitglied des STV
- alle, ausser Passivmitglieder und GönnerInnen, sind automatisch bei der SVK-STV gegen Turnunfälle versichert
- und unterstellen sich deren Statuten und Reglementen.

3. VEREINSSTRUKTUR

Art. 5

Vorstand:

AktuarIn	PräsidentIn	KassierIn
----------	-------------	-----------

Von jeder Riege ist eine Person im Vorstand.

Als selbständige Riegen gelten:

<u>Jugend</u>	<u>Power</u>	<u>Polysportiv Mannen</u>	<u>Polysportiv Frauen</u>
Muki			
Jugi			
J+S			

Art. 6

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

Art. 7

Jede selbständige Riege führt eine eigene Kasse, unterstehen aber dem Verein. Die Riegenkassierin/der Riegenkassier hat Einzelunterschrift.

4. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 8

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Muki-Kinder
- Jugendmitglieder (bis und mit zurückgelegtem J+S Alter)
- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- GönnerInnen

Jugendmitglied

Als Jugendmitglied können Kinder aufgenommen werden, die die erste Klasse besuchen.

Aktivmitglied

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das J+S Alter überschritten hat, oder im vergangen Vereinsjahr mitgeturnt hat.

Ehrenmitglied

Als Ehrenmitglied werden durch die GV Mitglieder ernannt, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Riegenvertreterinnen oder einzelnen Stimmberechtigten an den VS zur Beratung und allfälliger Antragsstellung an die GV.

Passivmitglied

Passivmitglieder sind GönnerInnen und Turnfreunde/Turnfreundinnen, welche nicht mehr turnen wollen, aber den Verein mit Arbeitseinsätzen und finanziell unterstützen wollen.

GönnerInnen

Gönnerin und Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützen möchte.

Alle diese Vereinsmitglieder/Riegen sind dem STV zu melden.

Art. 9

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen und wird dem VS mitgeteilt.

Art. 10

Der Austritt erfolgt schriftlich und die gegenseitigen Verpflichtungen entfallen. Wer den Mitgliederbeitrag nicht mehr bezahlt, ist nicht mehr Mitglied und die gegenseitigen Verpflichtungen entfallen ebenfalls.

Mitgliederbeiträge, die schon bezahlt wurden, werden nicht zurückvergütet.

Art. 11

Mitglieder können ein Dispensgesuch von höchstens einem Jahr einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss.

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 12

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grob verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die gegenseitigen Verpflichtungen entfallen.

Art. 13

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in den Statuten festgelegten Vorschriften sowie den Beschlüssen der Versammlungen pünktlich nachzukommen.

5. ORGANE

Art. 14

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (VS)
- Riegevorstand
- Kommissionen
- RevisorInnen

5.1 Generalversammlung

Art. 15

Die GV als oberstes Organ des Vereins findet in der Regel im Monat Januar statt und wird vom Vorstand geleitet.

Sie setzt sich zusammen:

Aus den stimmberechtigten Mitgliedern

- Jugendmitglieder (ab Oberstufe)
- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Aus den nicht stimmberechtigten Mitgliedern

- Gönnerinnen und Gönner
- Kommissionsmitgliedern, sofern nicht Aktivmitglied

Art. 16

Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen (Neuaufnahmen & Streichungen)
- Abnahme der Berichte
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Aktiv- und Passivmitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Wahlen
- Ehrungen und Auszeichnungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Beschlussfassung über Anträge des VS und Mitgliedern

Art. 17

Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen. Über das Eintreten auf andere Anträge entscheidet die GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Art. 18

Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich oder elektronisch mit Bekanntgabe der Traktanden. Diese hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 19

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann schriftlich vom VS oder von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder (jeweils mit Namensangabe und Unterschrift) schriftlich unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 20

Sämtliche Passiv-, Aktiv-, Ehren-, Jugendmitglieder (ab Oberstufe) sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 21

Mindestens 2 Mitglieder aus der Versammlung werden als StimmenzählerInnen gewählt.

Art. 22

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Das einfache Mehr der Anwesenden kann geheime Abstimmung verlangen.

Bei Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusionen, Auflösung, für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Bei offenen Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit der Vorsitzende/die Vorsitzende.

5.2 Vorstand

Art. 23

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr und alle sind wieder wählbar. Der Vorstand und die Riegen konstituieren sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidentin/ihres Präsidenten. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so wird an der nächsten Sitzung ein Ersatz bestimmt, bis die Wahl an der nächsten GV erfolgt.

Art. 24

Der VS setzt sich zusammen aus

- PräsidentIn
- KassierIn
- AktuarIn
- ein Vertreter/Vertreterin jeder Riege

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 25

Die Verantwortungsbereiche des VS sind

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte.
- Vollzug der GV-Beschlüsse

Art. 26

Der VS besammelt sich, wenn es die Präsidentin/der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

Art. 27

Aufgaben der Präsidentin/ des Präsidenten
Gemäss Pflichtenheft Vorstand

Art. 28

Aufgaben der Aktuarin/des Aktuars
Gemäss Pflichtenheft Vorstand

Art. 29

Aufgaben der Kassierin/des Kassiers
Gemäss Pflichtenheft Vorstand

Art. 30

Der Vorstand kann die Angelegenheiten des Vereins in dringenden Fällen von sich aus erledigen, muss aber an der nächsten GV die Mitglieder davon in Kenntnis setzen. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 5 Mitglieder erforderlich.

5.3 Riegenvorstand

Art. 31

Die Riegen erarbeiten ein Reglement für ihre Angelegenheiten.

5.4 Kommissionen

Art. 32

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden. Jeweils ein Mitglied der Kommission nimmt stellvertretend an den VS-Sitzungen teil, ist jedoch nicht stimmberechtigt. Der Vorstand erarbeitet und führt für die Kommissionen ein Reglement.

5.5 RevisorInnen

Art. 33

2 Mitglieder werden zu RevisorInnen gewählt.

Art. 34

Die Revisorinnen/Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins und Kassen von Kommissionen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

6. VERWALTUNG

Art. 35

Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 36

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller Aktenstücke und Gegenstände. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

7. FINANZEN

Art. 37

Das Vereinsjahr schliesst auf den 31. Dezember.

Art. 38

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- Gönnerbeiträgen und Schenkungen

Art. 39

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Beiträge an SVK-STV
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturnerinnen für die Teilnahme an den von den STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- weitere durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben
- Leiter- und Vorstandsentschädigungen gemäss Entschädigungs-Reglement
- Beiträge für den Besuch von Weiterbildungs- und Turnkursen

Art. 40

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt.

Art. 41

Von der Beitragspflicht ganz ausgenommen sind

- Ehrenmitglieder
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder.
- diejenigen, welche auf die GV ihren schriftlichen Austritt eingereicht haben

Art. 42

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 43

Für die Verbindlichkeiten des Turnvereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche finanzielle Haftung bleibt auf der Höhe eines maximalen Mitgliederbeitrages von Fr. 100.- beschränkt.

Art. 44

Die Präsidentin/der Präsident zeichnet zu zweien mit der Aktuarin/dem Aktuar und/oder KassierIn rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin/der Präsident und die Kassierin/der Kassier zu zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat die Kassierin/der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 45

Der Vorstand kann über zusätzliche, nicht budgetierten Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1`500.- pro Jahr beschliessen.

8. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 46

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 47

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 48

Für alle Fälle, die durch die Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden.

Art. 49

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 50

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Uffikon treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit ähnlichem Zweck mit gleichem Sitz bildet.

Art. 51

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen an den Verein.

Art. 52

Diese Statuten ersetzen diejenigen des Damen- und Frauenturnvereins Uffikon-Buchs vom 11.05.1998 und diejenigen des STV Uffikons vom 7.02.1973

Art. 53

Diese Statuten wurden an der Gründungsgeneralversammlung vom 11. April 2003 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Turnverband Luzern, Ob- und Nidwalden in Kraft.

Ort und Datum
Uffikon, 11. April 2003

Für den Turnverein Uffikon

Der Präsident
Beat Waldisberg

Die Aktuarin
Trudi Baumann

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Turnverbandes Luzern, Ob- und Nidwalden genehmigt.

PräsidentIn

Sekretärin

Toni Imbach

Esther Fuhrer